

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/31

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Am 7. September 2022 hat der Kantonsrat die Vorlage «Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes sowie Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register» (RG 0085/2022) beschlossen, wobei wir das Inkrafttreten bestimmen. Mit dieser Vorlage wurden die nötigen Änderungen auf Gesetzesstufe sowie auf Stufe Kantonsratsverordnungen zur Revision des Melde- und Hinterlegungsrechts vorgenommen, welche einerseits die Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und andererseits einen Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes umfasst.

In unserer Botschaft an den Kantonsrat zur oben genannten Vorlage (Beilage zum RRB Nr. 2022/865 vom 31. Mai 2022) war in Ziffer 1.3 unter anderem folgendes festgehalten: Die nötigen Änderungen auf Gesetzesstufe (Gemeindegesetz und weitere Gesetze) sowie auf Stufe Kantonsratsverordnungen (Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register und Gebührentarif) werden mit der vorliegenden Vorlage vorgenommen. Zusätzlich werden wir anschliessend die nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe (Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und weitere Verordnungen) beschliessen und sämtliche Änderungen (Gesetzesstufe, Stufe Kantonsratsverordnungen sowie Verordnungsstufe) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird davon abhängen, wie schnell sich die solothurnischen Einwohnerkontrollen faktisch an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen können. Dies wiederum hängt vor allem davon ab, wie schnell die jeweiligen Softwareanbieter der Gemeinden die technischen Möglichkeiten für den Anschluss an die Abrufschnittstelle schaffen. Wir gehen derzeit von einem Inkraftsetzungszeitpunkt zwischen Mitte 2023 und Anfang 2024 aus.

Mit vorliegendem RRB werden nun die nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe beschlossen.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

§ 5

In Absatz 1 sind die Begriffe «Wohnsitz» bzw. «Wohnsitze» durch die Begriffe «Niederlassung» bzw. «Niederlassungen» zu ersetzen.

§ 10

Dieser Paragraph, in welchem bisher die Hinterlegungspflicht für den Heimatschein geregelt war, ist aufzuheben.

§ 11

Dieser Paragraph, in welchem bisher die Rückgabe von hinterlegten Heimatscheinen geregelt war, ist aufzuheben.

§ 12^{bis}

Da trotz dem Wegfall der Hinterlegungspflicht noch Heimatscheine nach bisherigem Recht hinterlegt sein werden, ist in einer Übergangsbestimmung zu regeln, wie mit solchen umzugehen ist. Die Übergangsbestimmung orientiert sich an der Regelung des bisherigen § 11.

Absatz 1 regelt, dass nach bisherigem Recht noch bei der Niederlassungsgemeinde hinterlegte Heimatscheine den Inhabern oder den Inhaberinnen auf deren Verlangen, spätestens jedoch bei der Abmeldung aus der Niederlassungsgemeinde, zurückzugeben sind.

In Absatz 2 ist festgehalten, dass, wenn eine Person die Niederlassungsgemeinde ohne sich abzumelden verlässt, der Heimatschein von der betreffenden Niederlassungsgemeinde für sechs Monate aufzubewahren und anschliessend zu vernichten ist.

Absatz 3 regelt die Vernichtung gegenstandslos gewordener Heimatscheine.

1.2.2 Verordnung über die politischen Rechte**§ 11**

Da die Hinterlegungspflicht für den Heimatschein entfällt, wird es dafür auch keinen Schriftenempfangsschein mehr geben, weshalb dieser in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1. zu streichen ist. Zudem ist der Wohnsitzausweis durch den Ausweis über die erfolgte Anmeldung zur Niederlassung zu ersetzen.

In Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. ist zu präzisieren, dass es sich um die erfolgte Anmeldung zur Niederlassung handelt.

1.2.3 Verordnung über das Anwaltsregister**§ 2**

In Absatz 2 Buchstabe b ist der Begriff «Wohnsitzbescheinigung» durch den Begriff «Niederlassungsbescheinigung» zu ersetzen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5726)

Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, nae)

Departemente (4)

Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)

Parlamentdienste

Fraktionspräsidien (6)

GS / BGS

Veto Nr. 498 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. März 2023.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.